



Rat der
Europäischen Union

022857/EU XXVI. GP
Eingelangt am 25/05/18

Brüssel, den 24. Mai 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0126 (NLE)

9292/18
ADD 1

EDUC 203
JEUN 68
SOC 303
EMPL 240

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 270 final

Betr.: ANHANG der Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 270 final.

Anl.: COM(2018) 270 final



Brüssel, den 22.5.2018
COM(2018) 270 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung des Rates

zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

{SWD(2018) 170 final}

ANHANG GLOSSAR

Automatische Anerkennung einer Qualifikation: Recht der Inhaber eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten Qualifikationsnachweises, sich in einem anderen Mitgliedstaat für ein Programm der allgemeinen oder beruflichen Bildung zu bewerben, ohne irgendein separates Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Recht einer Hochschule zur Festlegung spezieller Zulassungskriterien für spezielle Programme bleibt hiervon unberührt.

Automatische Anerkennung der Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland: Recht auf Anerkennung der Ergebnisse einer Lernzeit an Hochschulen so, wie sie in der Lernvereinbarung vereinbart und im Leistungsnachweis bestätigt sind, oder gemäß den Lernergebnissen der im Ausland abgeschlossenen Module, wie sie im Lehrveranstaltungskatalog des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) beschrieben sind; und im Sekundarbereich so, dass die Ergebnisse einer in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Auslandslernzeit im Herkunftsland in vollem Umfang anerkannt werden, sofern die erworbenen Kompetenzen mit den in den nationalen Lehrplänen definierten Kompetenzen übereinstimmen.

Blockchain: Möglichkeit der Aufzeichnung und des Austauschs von Informationen innerhalb einer Gemeinschaft. Jedes Mitglied der Gemeinschaft behält seine eigene Kopie der Information. Die Einträge sind permanent, transparent und durchsuchbar. Jede neue Aktualisierung bildet einen neuen „Block“, der an das Ende der „Kette“ angefügt wird.

Zeugniserläuterung: Dokument, in dem die Kenntnisse und die Kompetenzen beschrieben sind, die Inhaber von Nachweisen über die Berufsausbildung erworben haben; dieses enthält zusätzliche Informationen, die über das hinausgehen, was bereits im amtlichen Zeugnis und/oder in der amtlichen Abschrift enthalten ist, so dass die betreffenden Nachweise insbesondere für Arbeitgeber oder Einrichtungen im Ausland besser verständlich werden.

Lehrveranstaltungskatalog: Dieser wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* wie folgt beschrieben: Der Lehrveranstaltungskatalog enthält detaillierte, benutzerfreundliche und aktuelle Informationen über die Lernumgebung der Hochschule (allgemeine Informationen zur Hochschule, ihren Ressourcen und Diensten sowie akademische Informationen zu ihren Programmen und den einzelnen Bildungskomponenten), die den Studierenden bereits vor und während des Studiums zur Verfügung stehen sollten, damit sie die richtigen Entscheidungen treffen und ihre Zeit möglichst effizient nutzen können. Der Lehrveranstaltungskatalog sollte auf der Website der Hochschule veröffentlicht werden, und zwar unter Angabe der Bezeichnung der Lehrveranstaltung/des Themas in der Landessprache (oder gegebenenfalls in einer Regionalsprache) und auf Englisch, sodass diese Angaben für alle Interessenten problemlos zugänglich sind. Die Entscheidung über das Format des Katalogs sowie über die Strukturierung der Informationen ist der Hochschule freigestellt. Der Katalog sollte so frühzeitig veröffentlicht werden, dass Studienbewerber rechtzeitig ihre Auswahl treffen können.

Zuständige Behörde: Einzelperson oder Organisation, die rechtmäßig mit der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe, Funktion oder Ermächtigung beauftragt oder betraut wurde.

Zeugnisbewerter: Person, die über die Anerkennung von Qualifikationen entscheidet.

Diplomzusatz: Dokument, das einem Hochschulabschluss beigelegt wird und das eine detaillierte Beschreibung der Lernergebnisse des Inhabers sowie von Art, Niveau, Kontext und Status der einzelnen Studienkomponenten enthält.

Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme: im Jahr 2015 von den Bildungsministern des Europäischen Hochschulraums befürworteter Ansatz zur

Verbesserung der Qualitätssicherung gemeinsamer Programme durch Festlegung von Standards und durch Beseitigung von Hemmnissen, die der Anerkennung entgegenstehen.

Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (European Credit System for Vocational Education and Training – ECVET): Technischer Rahmen für die Anrechnung, Anerkennung und gegebenenfalls Akkumulierung der Lernergebnisse, die eine Einzelperson im Hinblick auf den Erwerb einer Qualifikation erzielt hat. Das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung basiert auf der Beschreibung von Qualifikationen in Einheiten von Lernergebnissen, auf Anrechnungs-, Anerkennungs- und Akkumulierungsverfahren sowie auf einer Reihe von ergänzenden Dokumenten wie Absichtserklärungen und Lernvereinbarungen.

Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS): Dieses wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* beschrieben als ein auf die Lernenden ausgerichtetes System zur Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen, das auf dem Grundsatz der Transparenz von Lern-, Unterrichts- und Bewertungsverfahren basiert. Zweck dieses Systems ist die Erleichterung der Planung, Bereitstellung und Evaluierung von Studienprogrammen und der Mobilität von Studierenden durch Anerkennung von Lernerfolgen und Qualifikationen sowie von Lernzeiten.

Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (European Higher Education Area Qualifications Framework – EHEA QF): Übergreifender Rahmen für Qualifikationen, die innerhalb des 48 Länder umfassenden Europäischen Hochschulraums erworben wurden. Er umfasst drei Zyklen (Bachelor, Master, Promotion) und schließt im nationalen Kontext auch Zwischenqualifikationen, auf Lernzielen und Kompetenzen basierende allgemeine Deskriptoren und Punktebereiche für die ersten beiden Zyklen ein.

Europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Quality Assurance Register for Higher Education – EQAR): Register der Qualitätssicherungsagenturen, die nachgewiesen haben, dass sie eine Reihe gemeinsamer Grundsätze für die Qualitätssicherung in Europa im Wesentlichen erfüllen. Diese Grundsätze werden in den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area – ESG) näher erläutert:

Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training – EQAVET): Praxisorientierte Gemeinschaft, in der die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und die Europäische Kommission die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung fortentwickeln und verbessern.

Europäischer Qualifikationsrahmen (European Qualifications Framework – EQF): Übersetzungstool, das die Kommunikation und Vergleiche zwischen den Qualifikationssystemen in Europa erleichtert. Die acht Qualifikationsniveaus des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens werden als Lernergebnisse beschrieben: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. So lassen sich alle nationalen Qualifikationssysteme, nationalen Qualifikationsrahmen und Qualifikationen in Europa mit den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens vergleichen. Lernende, Hochschulabsolventen, Anbieter im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Arbeitgeber können anhand dieser Niveaus in unterschiedlichen Ländern und verschiedenen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung verliehene Qualifikationen verstehen und vergleichen.

Lernvereinbarung: Diese wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* definiert als eine förmliche Vereinbarung der drei Beteiligten an einem Mobilitätsprogramm – die oder der Studierende, die entsendende Einrichtung und die aufnehmende Einrichtung oder Organisation bzw. das aufnehmende Unternehmen – zur Erleichterung der Organisation der Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten und ihrer Anerkennung. Die Vereinbarung ist vor Beginn der Mobilitätszeit von den drei Beteiligten zu unterzeichnen und soll den Studierenden die Gewissheit geben, dass die während der Mobilitätszeit erworbenen Leistungspunkte anerkannt werden.

Lernergebnisse: Angaben dazu, was Lernende nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und tun können (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).

Nationaler Qualifikationsrahmen: Instrument zur Klassifizierung von Qualifikationen anhand eines Bündels von Kriterien zur Bestimmung des jeweils erreichten Lernniveaus; Ziel ist die Integration und Koordinierung nationaler Qualifikationsteilsysteme und die Verbesserung der Transparenz, des Zugangs, des fortschreitenden Aufbaus und der Qualität von Qualifikationen im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die Zivilgesellschaft.

Qualifikation: Diese wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* definiert als ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Abschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis) als Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studienprogramms.

Anerkennung früherer Lernerfahrungen: Anerkennung von Lernergebnissen, die vor Beantragung der Validierung – im Wege der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder durch nichtformales oder informelles Lernen – erzielt wurden.

Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area – ESG): Standards und Leitlinien für die interne und externe Qualitätssicherung an Hochschulen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses entwickelt wurden. Sie sind eine Orientierungshilfe in Bereichen, die für eine erfolgreiche Qualitätssicherung und Gestaltung von Lernumfeldern an Hochschulen von großer Bedeutung sind. Die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum sind vor einem breiteren Hintergrund unter Berücksichtigung der Qualifikationsrahmen, des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen und des Diplomzusatzes zu sehen, die alle zur Förderung von Transparenz und gegenseitiger Vertrauensbildung im Europäischen Hochschulraum beitragen.

Leistungsnachweis: Dieser wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* definiert als aktueller Nachweis der Fortschritte, die Studierende bei ihrem Studium erzielt haben: Bildungskomponenten, Anzahl der im Rahmen des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen erworbenen Leistungspunkte und Benotung. Dieser Nachweis ist wichtig für die Feststellung der erzielten Fortschritte und die Anerkennung der erzielten Lernerfolge, auch für die Zwecke der Studierendenmobilität. Die meisten Hochschulen greifen bei der Erstellung ihrer Leistungsnachweise auf ihre institutionellen Datenbanken zurück.